

# Besondere Lernleistung im Fach Musik

(Stand: 19. Feb. 2024)

Eine besondere Lernleistung (BLL) ist – außer im Falle des Seminarkurses - eine Leistung außerhalb des Kurssystems, bei der Schülerinnen und Schüler auch ihr außerschulisches musikalisches Engagement einbringen können. Im Abitur kann ein mündliches Prüfungsfach durch eine BLL ersetzt werden, sofern durch die Wahl der Prüfungsfächer alle drei Aufgabenfelder abgedeckt werden. Die zu erstellende Dokumentation bereitet zudem auf wissenschaftliches Arbeiten vor - unabhängig vom künftigen Studienfach.

Die besondere Lernleistung kann in verschiedenen Formaten eingebracht werden. Neben einem Seminarkurs kann dies eine den Anforderungen der Oberstufe und der Abiturprüfung genügende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb, einem Schülerstudium sowie einem Praktikum oder aus einem gesellschaftlichen Engagement in Gremien sein (vgl. §15 AGVO Abs. 1).

Die BLL muss durch die beteiligten Fachlehrkräfte einem der drei Aufgabenfelder zugeordnet werden. Eine entsprechend qualifizierte Fachlehrkraft muss beteiligt sein (vgl. §15 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 AGVO).

Aufgabenfelder sind:

1. sprachlich-literarisch-künstlerischer Bereich
2. gesellschaftswissenschaftlicher Bereich
3. mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich

In diesem Sinne sind auch die Teilnahme an den Wettbewerben wie z. B. „Jugend musiziert“ oder ein Jungstudium als Möglichkeit für eine BLL zu sehen. Dabei ersetzt das Einüben des Wettbewerbsprogramms oder die Erarbeitung des Vorspielprogramms das Absolvieren der Halbjahre eines Seminarkurses.

Diese Form der BLL in Musik besteht aus einer **eingebrachten Arbeit** wie z. B. einem Vorspiel, einer **schriftlichen Dokumentation** sowie einem **Kolloquium** und muss folgenden Anforderungen gerecht werden (s. Leitfaden Abitur 2025, S. 16):

- oberstufen- und abiturgerechtes Niveau;
- studienvorbereitende Arbeitsweisen;
- zeitlicher Aufwand und methodische Ansätze müssen in etwa dem Seminarkurs entsprechen.

## Anrechnung der BLL als Wettbewerbsleistung/Schülerstudium im Abiturzeugnis

Schülerinnen und Schüler können ihre BLL im Abiturzeugnis anrechnen lassen (vgl. §17 Abs 2 letzter Satz AGVO):

1. Als Ersatz für eine mündliche Abiturprüfung in Block II mit vierfacher Wertung ...
  - ... mit Schwerpunkt Musik im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld. Dies ist möglich, wenn Deutsch und/oder Mathematik ein schriftliches Prüfungsfach ist **und** wenn das 3. schriftliche Prüfungsfach oder das andere mündliche Prüfungsfach ein gesellschaftswissenschaftliches ist.
  - ... mit Schwerpunkt in den Gesellschaftswissenschaften. Dies ist möglich, wenn Deutsch und/oder Mathematik ein schriftliches Prüfungsfach ist **und** wenn durch die Wahl des Vorspielprogramms und der Themenstellung der Dokumentation der inhaltliche Schwerpunkt im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich liegt.
2. Eine besondere Lernleistung in Form einer Wettbewerbsteilnahme oder eines Schülerstudiums kann aber **nicht** zur Erfüllung der **Belegpflicht** in Block I herangezogen werden. Wettbewerbsleistungen und Schülerstudium sind im Gegensatz zu einem Seminarkurs keine Kurse mit pro Halbjahr durchschnittlich zu besuchenden 32 Wochenstunden (vgl. Leitfaden Abitur 2025, S. 7 und §11 Abs. 1 AGVO).

Über die Anrechnung entscheidet die Schülerin oder der Schüler spätestens am nächsten auf die Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr folgenden Schultag (vgl. §17 Abs 1 letzter Satz AGVO). **Die drei Teilleistungen einer BLL als Wettbewerb/Schülerstudium**

Für die Gesamtnote einer BLL müssen drei Teilnoten erhoben werden. Sie werden wie folgt gewichtet (vgl. § 15 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 AGVO):

**25 % Dokumentation, 50 % Vorspiel/Komposition, 25 % Kolloquium;** das Ergebnis wird gerundet. Die Notenbildung muss dem Prüfling bei der Beratung transparent gemacht werden.

Der Prüfling muss sein Vorspielprogramm auf jeden Fall in der Schule noch einmal spielen, die Anrechnung einer extern erbrachten Wettbewerbsleistung ist nicht möglich. Alle Leistungen müssen durch Lehrkräfte der Schule mit entsprechender Fakultas bewertet werden (vgl. §7 NVO Abs. 1). Die in der besonderen Lernleistung erreichten Bewertungen werden in das Zeugnis des Schuljahres aufgenommen, in dem die besondere Lernleistung abgeschlossen wird (s. § 15 Abs 4 AGVO).

## **25 % Dokumentation**

### **Erstellung und Themen**

Die Schülerin oder der Schüler fertigt eine schriftliche Dokumentation zu dem Vorspielprogramm an. Der Umfang orientiert sich an schulinternen Festlegungen zur Dokumentation bei einem Seminarkurs. Es besteht eine große Varianz der möglichen Inhalte. Diese sind auch dem Prüfling mitzuteilen. Auf wissenschaftliches Arbeiten ist hinzuweisen.

Die Dokumentation beinhaltet die Auseinandersetzung mit dem Vorspielprogramm hinsichtlich beispielsweise der Personalgeschichte des Komponisten, der Besonderheiten des jeweiligen Musikinstrumentes, der Aufführungspraxis des Werkes und seiner stilistischen Einordnung in eine Musikepoche oder deren Geistesgeschichte.

Weitere Beispiele (vgl. Anlage zu AZ: 54-6521.-MU/945 in K.u.U. Heft 21/2012, S. 190):

- Beschreibung von methodischen Vorgehensweisen bei der Bewältigung von manuell-technischen bzw. interpretatorischen Problemen der Erarbeitung.
- Selbstständiges Erarbeiten der zu den Musikstücken gehörenden Fachliteratur (Instrumentenkunde, Werkkunde, Literatur über die Epoche usw.)
- Interpretationsvergleiche, bei denen der Prüfling die Tonträger großer Interpreten hört und interpretatorisch auswertet.

**Wenn** durch die Wahl des Komponisten/des Werks und die Dokumentation der inhaltliche Schwerpunkt im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich liegt, kann der Wettbewerb auch im 2. Aufgabenfeld eingebracht werden. Im Vorfeld ist die Themenstellung der Dokumentation durch die beteiligten Fachlehrkräfte dahingehend gründlich zu prüfen.

Beispiele sind:

- Dimitri Schostakowitsch und der sozialistische Realismus unter Stalin (Geschichte)
- Musik und Kirche: Inwiefern kann Musik etwas zu den Grunddiensten der Kirche beitragen? - Eine Untersuchung am Beispiel Antonio Vivaldi (Religion)
- Hair - Bürgerrechtsbewegung und Studentenproteste als Folge des Vietnamkriegs (Geschichte).

### **Bewertung**

Die Arbeit aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium kann nur dann im Rahmen einer BLL anerkannt werden, wenn sie einem schulischen Referenzfach als „Leitfach“ zugeordnet werden kann und die darin erbrachten Leistungen den in der AGVO genannten oberstufen- und abiturgerechten Anforderungen genügen, sie insbesondere qualitativ und quantitativ einem Seminarkurs vergleichbar sind (vgl. § 15 Abs. 1 und 3 AGVO).

Die Bewertung der Dokumentation erfolgt je nach Zuordnung zum „Leitfach“ durch eine Lehrkraft mit entsprechender Lehrbefähigung und orientiert sich an Kriterien analog zu einem Seminarkurs an der Schule. Beinhaltet die Dokumentation musikalische und gesellschaftswissenschaftliche Aspekte, bewerten beide betreuende Lehrkräfte die Arbeit.

Den Abgabetermin legt die Schule fest. Er sollte im Hinblick auf das Kolloquium mit genügend Vorlauf für die Korrektur der Arbeit terminiert werden.

## **50 % Musikalischer Vortrag**

### **Musikalischer Vortrag**

Die Qualitätskriterien für den künstlerischen Vortrag orientieren sich an der fachpraktischen Prüfung in Musik. Der Umfang beträgt etwa 15 Minuten. Der Vortrag muss in Präsenz abgehalten werden, eine Aufnahme ist nicht gültig.

Bei der Zusammenstellung des Programms sind die Prüflinge frei, es gibt kein Pflichtstück. Entweder ist das Programm dasselbe wie beim „Jugend musiziert“-Vorspiel oder es ist ein Programm mit gleichwertigem Niveau.

Wenn ein Prüfling, der Musik als Leistungsfach belegt, eine musikalische BLL einbringen möchte, muss sich das Programm bei der BLL vom Programm bei der fachpraktischen Prüfung vollständig unterscheiden, da keine Vortragsleistung zweimal gewertet werden darf (vgl. Anlage zu AZ: 54-6521.-MU/945 in K.u.U. Heft 21/2012, S. 190).

Das Vorspiel ist nicht Teil des Kolloquiums.

## **25 % Kolloquium**

Für das Kolloquium bildet die Schulleitung einen Fachausschuss, (vgl. AGVO §15 Abs.2) dem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine an der besonderen Lernleistung vorher nicht beteiligte Lehrkraft als Leiterin oder Leiter und die an der besonderen Lernleistung beteiligten Lehrkräfte angehören.

Das Kolloquium bezieht sich, anders als bei der fachpraktischen Prüfung, nicht auf ein Pflichtstück, sondern auf die Dokumentation der Arbeit, die weiter gefasste Aspekte beinhalten kann (s. „Dokumentation“).

Bei einem gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt der Arbeit liegt der Schwerpunkt des Kolloquiums auf dem „Leitfach“. Musikalische Fragen zu Werken des Vortrages oder der Interpretation sind erlaubt auch im Hinblick auf die Überleitung vom Vorspiel zum Schwerpunktthema der Dokumentation.

Den Zeitpunkt des Kolloquiums regelt die Schule und ist mit dem Prüfling abzusprechen. Die Dauer des Kolloquiums orientiert sich an einer mündlichen Prüfung und beträgt 20 bis 30 Minuten.